

Erläuterung

Die wirksame Durchsetzung der notwendigen, dem Erziehungsziel des sozialistischen Strafvollzuges dienenden Aufgaben und Maßnahmen bedingt einen planmäßigen und möglichst störungsfreien Ablauf des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug. Das setzt eine straffe Ordnung und Disziplin in den Strafvollzugseinrichtungen, in der Gestaltung des Lebens der Strafgefangenen voraus. Die Ordnung und Disziplin im Strafvollzug sind demzufolge wichtige Grundlagen für eine kontinuierliche Erziehungsarbeit an den Strafgefangenen, eine Grundlage, die alle anderen Erziehungsmethoden beeinflusst. Sie umfaßt insbesondere die Pflichten und Rechte der Strafgefangenen sowie die Regelung ihres gesamten Verhaltens im Strafvollzug. Ihre Durchsetzung erfolgt mittels ständiger unmittelbarer erzieherischer Einflußnahme auf die Strafgefangenen.

Die Ordnung im sozialistischen Strafvollzug dient einerseits dazu, die auf gesetzlicher Grundlage durchzuführende Erziehungsarbeit unter Beachtung der Erfordernisse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaftsordnung und des sozialistischen Staates sowie der Rechte der Bürger einheitlich zu gewährleisten, andererseits dazu, die zu Freiheitsentzug verurteilten Personen entsprechend einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung von der Gesellschaft abzusondern, bis der Zweck der Strafe mit Freiheitsentzug erreicht ist. So ist die Ordnung im sozialistischen Strafvollzug der Deutschen Demokratischen Republik nicht nur Voraussetzung, sondern auch Mittel der Erziehung, deren Ziel es ist, durch eine vom Strafzweck bestimmte Differenzierung eine allseitige und nachhaltige staatliche, gesellschaftliche und kulturell-erzieherische Einwirkung sowie eigene Bewährung in gesellschaftlich nützlicher Arbeit, die Strafgefangenen zu Menschen zu erziehen, die künftig die sozialistische Gesetzmäßigkeit gewissenhaft achten und ihr Leben gesellschaftlich verantwortungsbewußt gestalten. Die Erziehung der Strafgefangenen zu Ordnung und Disziplin ist demzufolge auch zugleich ein wesentliches Ziel der Erziehung des sozialistischen Strafvollzuges.

Die sich aus dem Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz und seinen Durchführungsbestimmungen ergebenden Ordnungs- und Verhaltensregeln sind gemäß **Absatz 2** in Hausordnungen der Strafvollzugseinrichtungen festzulegen.

Die **Hausordnungen** enthalten grundsätzliche und Einzelbestimmungen auf den Gebieten

— der Ordnung und Disziplin;

(Die Pflicht zur Einhaltung gesetzlicher und der besonderen Strafvollzugsbestimmungen, zur unbedingten Folgeleistung gegebener Weisungen einschließlich der Einhaltung des Tagesablaufes, zur strikten Beachtung ärztlicher Weisungen und der Gesundheits-, Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften, zur wahrheitsgemäßen Beantwortung aller Fragen zur Person; obligatorische Verbote über den Besitz unerlaubter Gegenstände, über die Beeinträchtigung von technischen